

Startpunkt Musik e.V.

Satzung

vom 5. September 2020, geändert am 25. Oktober 2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Startpunkt Musik e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch beispielsweise
 - die Organisation und Durchführung von Konzerten klassischer Musik und konzertähnlichen Veranstaltungen, ausgehend von der Region Celle und Wienhausen, langfristig in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Diese Konzerte sollen möglichst für alle zugänglich sein. Dies wird u.a. erzielt durch
 - o die kostendeckende Preisgestaltung der Konzerte (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 - o die Erklärung / Moderation zum Hintergrund der Konzerte
 - o die Heranführung an das Kulturgut „Klassische Musik“, u.a. in Kooperation mit Schulen, für Kinder und Jugendliche
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Fortbildung des internationalen Musikernachwuchses durch hochqualifizierten Unterricht als auch durch Auftrittsmöglichkeiten. Dabei steht die individuelle Förderung einer vorerst begrenzten Teilnehmerzahl durch intern wie extern erprobte Kompetenzen im Fokus bei langfristiger Erhöhung der Veranstaltungszahlen zur Erweiterung der Förderung
 - Kooperationen mit Kulturinstitutionen der Region, u.a. für gemeinsame Maßnahmen im Sinne dieser Vereinssatzung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 18 Lebensjahr) sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wesentliche Interessen des Vereins sind insbesondere die Verwirklichung seines Zwecks, sein Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sowie die fristgerechte Zahlung der Beiträge.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche wie juristische Personen 50,00 € und ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Eintritt im laufenden Jahr ist anteilig pro Monat zu zahlen, der Beitrag ist spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und zwar entweder im dritten oder vierten Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E- Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie wählt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Vorstand

(1) Der gesamte Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird durch diese beiden Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation / Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- Organisation der Veranstaltungen im Sinne der Vereinszwecke (§ 2)
- Kontaktpflege der Kooperation mit Vereinen / Institutionen zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2)
- die Bestellung der künstlerisch und pädagogisch tätigen Akteure zur Erfüllung der Vereinszwecke

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Eine Digitale Form, z. B. Videokonferenz, ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder in gleicher Anzahl der Durchführung in digitaler Form zugestimmt haben.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an der Sitzung in digitaler Form.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift; Telefon- oder Handy-Nummer, E-Mail – Adresse usw. Diese Daten werden unter Beachtung der Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderkreis der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover e.V.
Neues Haus 1, 30175 Hannover
Vereinsregisternr.: VR 5631

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.09.2020 einstimmig beschlossen.

Datum der Änderung der Satzung: 25.10.2020.